

Sachbearbeitung	Verkehrsplanung und Straßenbau		
Datum	02.10.2009		
Geschäftszeichen	VG/VP-Re/Bi * 133		
Beschlussorgan	Fachbereichsausschuss Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	Sitzung am 10.11.2009	TOP
Behandlung	öffentlich	GD 430/09	

Betreff: Änderung der Verbundsverträge von DING im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der EU-Verordnung 1370/07
- Zustimmung zu den geänderten Verträgen

Anlagen: Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Neu-Ulm und der Stadt Ulm über die Festsetzung den Gemeinschaftstarifs für den Donau-Iller-Nahverkehrsverbund (DING) als Höchsttarif, Änderungen im Vertrag über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen, Änderungen im Zusammenarbeitsvertrag und Änderungen im Vertrag über die Einnahmeverteilung

Antrag:

Zur Anpassung der Verbundverträge an die Anforderungen der EU-Verordnung 1370/07 wird der vorgelegten Richtlinie und den erforderlichen Veränderungen bei den Verträgen über den Ausgleich verbundbedingter Belastungen, über die Einnahmeverteilung und beim Zusammenarbeitsvertrag zugestimmt.

Raßmann

Genehmigt: BM 3.C 3.OB.ZS/F	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
	Eingang OB/G
	Versand an GR
	Niederschrift §
	Anlage Nr.

Sachdarstellung:

1. Ausgangssituation

Am 03.12.2009 tritt die EU-Verordnung 1370/07 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße in Kraft und gilt damit unmittelbar. Da die notwendige Anpassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bis zum Inkrafttreten nicht erfolgt, ist das nationale Recht im Sinne der EU-Verordnung 1370/07 auszulegen. Es besteht somit die Notwendigkeit, die im Verkehrsverbund DING bestehenden Regelungen, insbesondere die Verbundverträge den Anforderungen der EU-Verordnung anzupassen.

2. Zweck und Anwendungsbereich der EU-Verordnung 1370/07

Die Verordnung regelt die Bedingungen für den Kostenausgleich durch die öffentliche Hand, wenn diese verbessernd in den Verkehrsmarkt eingreift. Sogenannte „kommerzielle Verkehre“, die die Unternehmer komplett auf eigene Rechnung erbringen, sind von der Verordnung nicht betroffen. Von Bedeutung ist hierbei, dass die Ausgleichszahlungen und öffentlichen Zuschüsse nach § 45 a PBefG (verbilligte Beförderung im Ausbildungsverkehr) oder für die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderten gewährt werden dürfen, ohne dass deshalb die Kommerzialität berührt wird.

Ansonsten sind Leistungen, für die ein finanzieller Ausgleich erfolgt, über einen „öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ zu vergeben oder im Rahmen einer „allgemeinen Vorschrift“ zu gewähren. Die Verordnung stellt erhöhte Anforderungen an die Grundsätze der Transparenz und Nicht-Diskriminierung, wobei insbesondere die Aufgabenträger (Land- und Stadtkreise) und die Verbundgesellschaften betroffen sind.

DING hat die Anwaltskanzlei Zuck aus Stuttgart/Vaihingen beauftragt, eine Überprüfung des bestehenden Verbunds- Vertragswerks im Hinblick auf die EU-Verordnung 1370/07 vorzunehmen und Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

Die von der Anwaltskanzlei Zuck erarbeiteten Vertragsänderungen sowie der Erlass einer allgemeinen Vorschrift wurden nach Diskussion in der DING-Aufsichtsratssitzung am 07.07.2009 von dem Arbeitskreis „Unternehmensleiter und Konsortialvertreter“ zur weiteren Ausarbeitung und Einigung übertragen. Am 07.10.2007 fand eine gemeinsame Sitzung mit den Gebietskörperschaften im Rahmen einer weiteren Sitzung des Arbeitskreises „Unternehmensleiter und Konsortialvertreter“ statt. Nach mehrmaligen weiteren Diskussionen wird die konsensfähige Fassung der Richtlinie und der Änderungen bei den Verträgen vorgelegt.

3. Finanzierung und Folgekosten

Die Änderung der DING-Verbund-Verträge hat für die Stadt Ulm keine finanziellen Auswirkungen.